



Sektion LSVA inländ. Fahrzeuge

1. Januar 2019

Richtlinie 15-02-13

Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811) erlässt die OZD die nachstehende Weisung

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Begriffe	3
2.1	Landwirtschaftliche Nutztiere.....	3
2.2	Viehtransportfahrzeuge	3
3	Verpflichtung.....	4
4	Adressen	4

1 Rechtliche Grundlagen

SVAV [Artikel 12 Absatz 2](#) und [12a](#)

SVAG [Artikel 20 Absatz 1](#)

2 Begriffe

2.1 Landwirtschaftliche Nutztiere

Als solche gelten insbesondere:

- Tiere der Rindviehgattung
- Tiere der Pferdegattung (nicht aber in Pferdetransportfahrzeugen)
- Schafe und Ziegen
- Andere Nutztiere (Bisons, Damhirsche, Rohhirsche, Lamas und Alpakas)
- Schweine
- Geflügel
- Nutzfische

2.2 Viehtransportfahrzeuge

Als solche gelten:

- Fahrzeuge mit im Fahrzeugausweis eingetragener Karosserieform «Viehtransport»
- Sattelschlepper, ausschliesslich für Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren mit Eintrag im Fahrzeugausweis «Darf nur für Viehtransporte verwendet werden»
- Fahrzeuge für den Geflügel- oder Fischtransport mit speziell konstruiertem Aufbau, unter Berücksichtigung von Tierschutz- und Hygienevorschriften (die Spezialaufbauten sind mit Fotos und/oder Bauplänen zu belegen)
- Anhänger / Sattelanhänger werden zusammen mit dem Zugfahrzeug veranlagt und müssen deshalb zwingend die Karosserieform «Viehtransport» respektive den gleichen Aufbau aufweisen wie das Zugfahrzeug.

3 Verpflichtung

Die Vergünstigung ist bei jeder Inverkehrsetzung des Fahrzeuges, auch bei vorübergehender Ausserverkehrsetzung desselben Fahrzeugs, bei der Oberzolldirektion zu beantragen.

Die Oberzolldirektion wendet den reduzierten Ansatz ab dem Datum des Eingangs der Verpflichtung bei der Oberzolldirektion an.

Eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeugs hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge. Ein Strafverfahren bleibt vorbehalten.

4 Adressen

Per E-Mail (Immatrikulationskanton):

AI, AR, BL, BS, BU, FL, GL, NW, AG, GR, SZ, TI
OW, SG, SO, TG, UR, ZG, ZH

BE, FR, GE, JU, LU, NE, SH,
VD, VS

ozd.lsva-ost@ezv.admin.ch

ozd.lsva-mitte@ezv.admin.ch

ozd.lsva-west@ezv.admin.ch

ausländische Fahrzeuge

lsvaausland@ezv.admin.ch

Per Post: Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, Monbijoustr. 91, 3003 Bern